

## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

### Aktenzeichen: 2 Sa 396/01

2c Ca 2123/86 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 19.08.2003

gez. ...

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit pp

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 08.07.2003 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 25.02.1987 unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Kläger gegen die Beklagte ab Eintritt des Versorgungsfalles einen ab Eintritt des Versorgungsfalles zu dynamisierenden Rechtsanspruch auf Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von zunächst 1.010,69 EUR abzgl. anzurechnender Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. August 2003 - 2 Sa 396/01 - aufgehoben.

2. Das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 25. Februar 1987 - 4b Ca 2123/86 - ist gegenstandslos, soweit der Rechtsstreit erledigt ist.

3. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

BAG-Urteil vom 07.09.2005 (3 AZR 517/03)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann durch Einreichung einer Revisionsschrift bei dem Bundesarbeitsgericht in 99084 Erfurt, Hugo-Preuß-Platz 1, Telefax: (0361) 26 36 - 20 00 Revision eingelegt werden.

Die Revisionsschrift muss

**binnen einer Notfrist von einem Monat**

beim Bundesarbeitsgericht eingegangen sein.

Der Revisionskläger muss die Revision begründen. Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Bundesarbeitsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt

**zwei Monate.**

Die Fristen für die Einlegung und die Begründung der Revision beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, **spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.**

Die Revisionsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Revision gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

Der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Revision und die Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(Rechtsmittelschriften, Rechtsmittelbegründungsschriften und wechselseitige Schriftsätze im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht sind in siebenfacher - für jeden weiteren Beteiligten eine weitere - Ausfertigung einzureichen.)

### **TATBESTAND**

Die Parteien streiten um die Frage, in welcher Höhe dem Kläger eine unverfallbare Anwartschaft auf Altersversorgung zusteht.

Der Kläger ist am ...1940 geboren. In der Zeit vom 09.05.1960 - 25.02.1965 studierte er. Hieran schloss sich vom 05.02.1965 - 31.07.1969 eine Referendarzeit an. Bei der Beklagten wurde er gemäß dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 05.11.1969 (Bl. 7 d. A.), auf den hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, mit Wirkung vom 01.12.1969 als Sachbearbeiter und Rechtsberater im Kreditgeschäft eingestellt. Zum 01.01.1975 wurde ihm Prokura erteilt. Am 14.01.1980 fassten die Parteien den Anstellungsvertrag neu (Bl. 9 d. A.). In diesem Vertrag wurde ein Jahresgehalt vereinbart. Außerdem wurde dem Kläger ein Ruhegehalt wie folgt zugesagt:

Die Bank gewährt Ihnen in den in Ziffer 4 Absatz 2, Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 2 und Ziffer 7 genannten Fällen ab Beendigung des Anstellungsvertrages Ruhegehalt und Ihren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung (Versorgung).

Die Versorgungsbezüge werden unter Zugrundelegung des vor Eintritt des Versorgungsfalls zuletzt bezogenen Gehaltes in entsprechender Anwendung der in Schleswig-Holstein geltenden beamtenrechtlichen Grundsätze errechnet. Die Bank kann Berufsjahre, die Sie bei anderen Kreditinstituten oder in anderen Berufen geleistet haben, bei der Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzung für Ihre Dienststellung bilden.

Die Versorgungsbezüge ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Bezüge nach Ziffer 3 Absatz 2.

Renten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der P.-Lebensversicherungsanstalt bzw. ähnlicher Einrichtungen werden auf die Versorgung angerechnet, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Von der Anrechnung dieser Rentenbeträge kann abgesehen werden, soweit sie in Berufsjahren verdient wurden, die bei der Errechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt werden.

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30.06.1985. Die Parteien nahmen Verhandlungen über die dem Kläger zugesagte Altersversorgung und eine evtl. Ab-

geltung auf. Mit Schreiben vom 04.12.1985 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe ihn bei der VBL nachversichert (Bl. 17 d. A.). Der Kläger seinerseits wies mit Schreiben vom 25.06.1986 darauf hin, dass er dieser Handhabung nicht zustimme, da seine Altersversorgung expressis verbis geregelt sei (Bl. 4 d. A.).

Mit der am 02.12.1986 vor dem Arbeitsgericht erhobenen Klage hat der Kläger Feststellung verlangt, dass die Beklagte verpflichtet sei, an ihn nach Eintritt des Versorgungsfalles ein Ruhegeld in Höhe von 67 % seines nach den jeweils geltenden Bestimmungen des für die öffentlichen Banken geltenden Tarifvertrages für einen Angestellten der höchsten Tarifgruppe (letztes Berufsjahr) berechneten Gehalts oder seinen Hinterbliebenen entsprechende Hinterbliebenenversorgung nach dem Anstellungsvertrag der Parteien vom 14.01.1980 zu gewähren, wobei Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, der VBL und der P.-Lebensversicherung auf die zu gewährenden Ansprüche anzurechnen sein sollten und Berechnungsgrundlage für den Zeitpunkt des 30.06.1985 ein Betrag von 5.389,77 DM sei. Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 25.02.1987 (Bl. 128 ff d. A.) die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 10.09.1987 (Bl. 181 d. A.) zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision (3 AZR 737/87) blieb ohne Erfolg. Auf die Verfassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15.07.1998 (1 BvR 1554/89; Bl. 257 ff. d.A.) festgestellt, dass § 18 BetrVG verfassungswidrig sei und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger trägt vor, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente seien erfüllt. Seine Anwartschaft aus der Versorgungszusage sei unverfallbar, da seine Versorgungszusage zum Zeitpunkt des Ausscheidens 5,5 Jahre und das Arbeitsverhältnis 15 Jahre und 7 Monate bestanden habe. Sein Versorgungsanspruch betrage 67 % des zuletzt bezogenen Gehaltes, das die Parteien unstreitig mit 6.896 DM monatlich bzw. jährlich 89.648 DM beziffert haben. Es seien nicht nur die Studien- und die Referendarzeit mit neun Jahren zu berücksichtigen. Vielmehr ergebe sich aus dem Arbeitsvertrag vom 05.11.1969, dass von vornherein 12 Berufsjahre als Vordienstzeiten berücksichtigt würden. Damit ergebe sich insgesamt eine zu berücksichtigende Dienstzeit von 28 Jahren. Hieraus errechne sich ein Ruhegehalt von 67 %. Grundlage der Berechnung seines Ruhegehaltes sei nicht das jeweili-

ge Monats- sondern das Jahresgehalt, da ein solches im Anstellungsvertrag vom 15.01.1980 vereinbart worden sei. Indes sei angesichts der Vereinbarung, dass das Ruhegehalt „nach dem für die öffentlichen Banken geltenden Tarifvertrag an einen Angestellten der höchsten Tarifgruppe (letztes Berufsjahr) zu zahlen,, sei, seine Versorgungsanwartschaft auch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu dynamisieren. Dem Anspruch sei die Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entgegen zu rechnen. Hinsichtlich des Anspruchs gegen die P.-Lebensversicherungsanstalt ist inzwischen unstreitig, dass eine Gegenrechnung nicht stattfindet. Der Kläger trägt weiter vor, die Ansprüche aus der Nachversicherung bei der VBL seien nicht anzurechnen, da die Beklagte nicht automatisch Mitglied der VBL gewesen sei, sondern ausdrücklich habe beitreten müssen, um den Kläger nachzuversichern. Daher handele es sich bei der VBL nicht um eine „ähnliche Einrichtung,, i.S. der Versorgungszusage.

Der Hilfsantrag werde vorsorglich für den Fall gestellt, dass eine ratierliche Versorgung zu gewähren sei. Er sei indes der Auffassung, dass eine ratierliche Versorgung nicht vereinbart worden sei, so dass eine Kürzung nicht stattfinden dürfe. Denn sein, des Klägers, Anspruch, sei nicht nach § 1 BetrAVG unverfallbar, sondern nach dem individuellem Vertrag. Er habe aufgerundet 16 Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden. Hinzuzurechnen seien 12 Jahre Vordienstzeiten. Maximal hätte er eine Betriebszugehörigkeit von 47 Jahren und vier Monaten erreichen können, so dass er dann den Höchstsatz der Betriebsrente von 75 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes bezogen hätte. Tatsächlich habe er lediglich 58 % der fiktiv erreichbaren Dienstzeit erreicht, so dass 58 % von 75 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes, mithin 43,5 des maßgeblichen Jahresbruttoentgeltes zu leisten seien. Im Fall einer ratierlichen Berechnung komme allerdings eine Gegenrechnung sonstiger Versorgungsleistungen nicht in Betracht.

Der 2. Hilfsantrag berücksichtige sowohl eine ratierliche Berechnung der Versorgungsansprüche gegen die Beklagte als auch eine unterbleibende Dynamisierung vor Eintritt des Versorgungsfalles. Dann sei von einem monatlichen Bruttoentgeltanspruch in Höhe von umgerechnet 7.470,67 DM auszugehen. Es errechne sich unter Berücksichtigung einer Quote von 43,5 % der im Klagantrag festgelegte Betrag in Höhe von 3.249,74.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 25.2.1987 – 4b Ca 2123/86 - abzuändern und

1. festzustellen, dass der Kläger gegen die Beklagte ab Eintritt des Versorgungsfalls einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von 67 % des sich aus dem jeweils geltenden Tarifvertrag für öffentliche Banken höchste Tarifgruppe /letztes Berufsjahr unter Anrechnung der Versorgungsleistungen der BfA, soweit diese während der Tätigkeitszeit des Klägers für die Beklagte erdient wurden, ergebenden Jahresgehaltes des Klägers unter Berücksichtigung des 13. Monatsgehaltes gemäß § 10 MTV hat;
2. hilfsweise festzustellen, dass der Kläger gegen die Beklagte ab Eintritt des Versicherungsfalles einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von 43,5 % des sich aus dem jeweils geltenden Tarifvertrag für öffentliche Banken höchste Tarifgruppe/letztes Berufsjahr ergebenden Jahresgehaltes unter Berücksichtigung des 13. Monatsgehaltes gemäß § 10 MTV hat;
3. hilfsweise festzustellen, dass der Kläger gegen die Beklagte mit Eintritt des Versicherungsfalles einen ab Eintritt des Versicherungsfalles zu dynamisierenden Rechtsanspruch auf Zahlung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von zunächst DM 3.249,74 hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Feststellungsklage für unzulässig. Der Kläger könne selbst den Anspruch auf Bezahlung einer Betriebsrente ermitteln, also auf Leistung klagen und zwar für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles.

Hinzu komme, dass die Klage ganz überwiegend unbegründet sei. Zutreffend sei, dass sie, die Beklagte, dem Kläger dem Grunde nach eine betriebliche Altersrente schulde, nachdem das Bundesverfassungsgericht § 18 BetrAVG für verfassungswidrig erklärt habe. Der Kläger habe seinen Anspruch aber nicht richtig ermittelt. Er berücksichtige nicht § 2 BetrAVG, der genau bestimme, wie hoch die Betriebsrente ei-

nes Arbeitnehmers ausfalle, wenn er vor der vorgesehenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausscheide. Der Kläger sei nicht Beamter, sondern Arbeitnehmer gewesen. Selbst wenn er Beamter gewesen wäre, hätte er lediglich einen Anspruch auf Nachversicherung in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gehabt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers sei in dem Vertrag eine Regelung nicht erfolgt. Das sei auch nicht erforderlich gewesen, weil § 2 BetrAVG diesen Sachverhalt abschließend und klar geregelt habe. Weiter sei zu berücksichtigen, dass nunmehr § 18 BetrAVG geändert sei. Nach § 30 d BetrAVG n. F. sei der Anspruch auf Nachversicherung nach § 2 BetrAVG zu ermitteln. Dabei seien die Leistungen der VBL anzurechnen. Hier ergebe sich pro ruhegehaltfähigem Dienstjahr 2,5 % der sogenannten Vollleistung. Auch sei die Sozialversicherungsrente, was unstrittig ist, zu berücksichtigen. Sie werde nach dem steuerlichen Näherungsverfahren ermittelt. Insgesamt stehe dem Kläger eine Altersversorgung ab dem 65. Lebensjahr in Höhe von 602,93 DM monatlich und 2.281,05 DM Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) zu. In dieser Höhe sei sie bereit, den Anspruch zu erfüllen.

In der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001 ist ein Beweisbeschluss ergangen zur Frage, in welcher Höhe dem Kläger aufgrund der Regelung in Ziff. 9 seines Anstellungsvertrages bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Ruhegehalt gegen die Beklagte zusteht, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Mit der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige M. beauftragt worden. Auf dessen Ausführungen (Bl. 386 d.A.) wird verwiesen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll, Bezug genommen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die zulässige Berufung hat nur teilweise Erfolg.

### **A.**

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Kläger derzeit nicht in der Lage, die Höhe seines Versorgungsanspruches ganz konkret zu bezif-

fern. Der Kläger kann zwar die Höhe der Versorgungsleistung mit dem Stichtag des voraussichtlichen Eintritts in den Ruhestand errechnen. Es sind jedoch zwei Faktoren noch nicht bekannt, nämlich der Zeitpunkt des Versorgungsfalles und die Höhe der Rente von der BfA. Eine Gegenrechnung der Leistungen der BfA und der VBL kann erst erfolgen, wenn entsprechende Bescheide oder Abrechnungen vorliegen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Beklagten zwar nicht mehr um eine Behörde sondern nunmehr eine AG handelt, die allerdings in den Händen zweier Länder ist, ist davon auszugehen, dass sich die Beklagte wie ein Träger öffentlicher Verwaltung verhalten, mithin ein Feststellungsurteil des Gerichts befolgen wird.

## **B.**

Die Klage ist aber nur teilweise begründet.

Der Anspruch des Klägers besteht in Höhe von 33,6 % des letzten Gehaltes. Der Versorgungsanspruch des Klägers ist auf ein nach § 2 BetrAVG berechnetes Ruhegehalt gerichtet (Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 15.07.1998, a.a.O. unter C V 4. S. 55, 56). Die Versorgung des Klägers ist nach der vertraglichen Regelung vom 14.01.1980 „in entsprechender Anwendung der in Schleswig-Holstein geltenden beamtenrechtlichen Grundsätze „zu errechnen,“. Das bedeutet, dass eine Gesamtversorgung geleistet wird, die nach Inhalt, Art und Umfang der beamtenrechtlichen Versorgung entspricht.

Stichtag für das anzuwendende Recht ist der Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers. Zwar stellt die Versorgungszusage der Beklagten mit der Bezugnahme auf die beamtenrechtlichen Grundsätze für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine dynamische Verweisung dar. Es soll also das jeweilige Recht angewendet werden. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens kann jedoch eine Gesetzesänderung nicht mehr Berücksichtigung finden. Der Sachverhalt „Arbeitsverhältnis,“ ist im Zeitpunkt des Ausscheidens abgeschlossen. Dem Arbeitnehmer steht dann ein Vertrauensschutz dahingehend zu, dass sich Änderungen nicht mehr auswirken werden. Ab diesem Zeitpunkt muss Klarheit über die Berechnung der Anwartschaft bestehen, weil dem ehemaligen Arbeitnehmer sonst die Möglichkeit einer anderweitigen Vorsorge erschwert würde. Dem entspricht auch die Regelung in § 2 Abs. 5 BetrAVG,



wonach bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Abs. 1 Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht bleiben. Mithin ist der Entscheidungsstand vom 30.06.1985 zu Grunde zu legen.

Eine Dynamisierung der Versorgungsanwartschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ist, entgegen der Auffassung des Klägers, nicht vereinbart. Diese Dynamisierung ist lediglich für die Vergütungsansprüche in Nr. 2, 2. Absatz des Anstellungsvertrages vorgesehen worden, nicht aber für die Versorgungsansprüche. Für diese ist vielmehr das vor Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt bezogene Gehalt zu Grunde zu legen. Die in der Versorgungszusage weiter angesprochene Dynamisierung bezieht sich lediglich auf die Versorgungsbezüge, d. h. sie gilt ab dem Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind die Versorgungsansprüche nach § 2 Abs. 1 BetrAVG rätierlich zu kürzen, d.h. sie sind im Vergleich der möglichen Dienstzeit zur tatsächlich erreichten Betriebszugehörigkeitszeit zu ermitteln. Die Parteien haben für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis eine Regelung nicht getroffen, so dass die gesetzliche Regelung maßgeblich ist.

Die vom Kläger erreichte Altersversorgung ist unter Berücksichtigung der gesamten Studien- und Referendarzeit zu ermitteln, da § 12 BeamtVG in der am 30.6.1985 geltenden Fassung dies für den Fall, dass das Studium vor der Festsetzung von Regelstudienzeiten begonnen wurde, vorsieht. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die gesamten Studien- und Referendarzeiten zu Grunde zu legen. Die Regelstudienzeiten sind erst lange nach Beendigung des Studiums des Klägers eingeführt worden. § 12 BeamtVG in der am 30.06.1985 geltenden Fassung unterscheidet ausdrücklich danach, ob bereits Regelstudienzeiten galten.

Das Studium des Klägers dauerte vier Jahre und 292 Tage. Die Referendarzeit betrug vier Jahre 177 Tage, so dass sich neun Jahre 104 Tage, mithin gemäß § 12 BeamtVG neun Jahre ergeben. Wehrdienstzeiten sind vom Kläger nicht vorgetragen.

Andere zu berücksichtigende Vordienstzeiten sind nicht ersichtlich. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG) sind nicht vorgetragen.

Der Kläger kann nicht verlangen, dass insgesamt 12 Jahre als Vordienstzeit zu Grunde gelegt werden. Die Beklagte hat lediglich bei Einstellung des Klägers bei der Gehaltshöhe das 12. Berufsjahr zu Grunde gelegt, nicht aber bei der Versorgungszusage. In der Versorgungszusage ist eine ausdrückliche Regelung zu der Frage, ob Zeiten anzurechnen sind, erfolgt, nämlich

„Die Bank kann Berufsjahre, die Sie bei anderen Kreditinstituten oder in anderen Berufen geleistet haben, bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzung für ihre Dienststellung bildet.“

Hieraus wird deutlich, dass die Parteien mit der Vereinbarung der Eingruppierung nicht auch die Anrechnung von Vordienstzeiten geregelt haben.

Bei der Berechnung der Versorgungsansprüche des Klägers ist von dem Jahresgehalt auszugehen. Die vertraglichen Vereinbarungen stellen für die Versorgung auf das „zuletzt bezogene Gehalt“, ab, wie sich aus Ziffer 3 des Anstellungsvertrages vom 14.01.1980 ergibt. Da die Parteien ein Jahresgehalt vereinbart haben, gehört auch das „Weihnachtsgeld“, zum Gehaltsanspruch des Klägers. Die Beklagte kann sich hier nicht darauf berufen, dass für Versorgungsempfänger nach § 50 BeamtVG eine Sonderzuwendung gesondert geregelt ist. Die Parteien haben nämlich nicht vereinbart, dass die Versorgungsbezüge genau wie bei einem Beamten gezahlt werden, sondern dass die Berechnung entsprechend erfolgt.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind auf die gemäß § 2 BetrAVG zu errechnende Altersversorgung nicht nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die der VBL anzurechnen. Die Parteien haben zwar eine Nachversicherung bei der VBL nicht vereinbart. Die Beklagte hat sie aber entsprechend der damaligen - jetzt verfassungswidrigen - Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrAVG vorgenommen. Die Anrechnungsvereinbarung lautet:

„Renten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der P.-Lebensversicherungsanstalt bzw. ähnliche Einrichtungen, werden auf

die Versorgung angerechnet, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind,,.

Der Kläger kann sich hier nicht darauf berufen, dass es sich bei der VBL nicht um eine „ähnliche Einrichtung,, handele. Zweck der Anrechnungsvereinbarung war, eine Über- bzw. Doppelversorgung zu vermeiden. Die Anrechnungsregelung beruht darauf, dass die Parteien eine Gesamtversorgung vereinbart haben (entsprechend der Regelung in § 55 BeamtVG). Gerade die von der Beklagten an die VBL zur Nachversicherung geleisteten Beträge sollten dem Kläger einen Versorgungsanspruch verschaffen. Nach Sinn und Zweck der Versorgungsvereinbarung der Parteien müssen daher auch die Leistungen der VBL angerechnet werden.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Leistungsfähigkeit der VBL anzweifelt, ist dies ohne Bedeutung. Denn die Anrechnung ist nur vorzunehmen, soweit

tatsächlich Leistungen erfolgen. Erhält der Kläger nichts von der VBL, wird auch nichts angerechnet.

Wie inzwischen außer Streit steht, ist eine Anrechnung der Leistungen der P. nicht vorzunehmen. Das dort verbliebene Deckungskapital beruht ausschließlich auf Arbeitnehmerbeiträgen.

Die Berechnung ist daher wie folgt vorzunehmen:

Geburtsdatum	.....	1940	
voraussichtlicher Beginn des Ruhestandes	01.04.2005		
Wehrdienstzeiten	-----		
Beginn des Studiums	09.05.1960		
Ende des Studiums	25.02.1965	4 Jahre 292 Tage	
Beginn der Referendarzeit	05.02.1965		
Ende der Referendarzeit	31.07.1969	<u>4 Jahre 177 Tage</u>	
		9 Jahre 104 Tage	
Anzurechnen gemäß § 14 BeamtVG von 1985			9 Jahre
andere zu berücksichtigende Vordienstzeiten			
Beschäftigungsbeginn	01.12.1969		
Ende der Dienstzeit	30.06.1985	15 Jahre 7 Monate = 187 Mon.	
Gesamte zu berücksichtigende Dienstzeit		24 Jahre 7 Monate	
aufgerundet gemäß § 14 BeamtVG 1985		25 Jahre	

entsprechend

300 Mon.

Hiernach hat der Kläger folgende Anwartschaft erlangt:

Für die ersten 10 Jahre gemäß 14 BeamtVG nach dem Stand vom 30.06.1985	35 %
für die weiteren 10 Jahre je 2 %	20 %
für die weiteren 5 Jahre je 1 %	<u>5 %</u>
	60 %

von jährlich 89.648 DM, d.i. 53.788,80 DM jährlich bzw. 4.482,40 DM (2.291,81 EUR) monatlich.

Die mögliche Dienstzeit des Klägers bis zum 65. Lebensjahr

hätte, ohne angerechnete Zeiten 35 Jahre 4 Monate = 424 Monate

betragen. Die tatsächliche Dienstzeit,

ohne angerechnete Vordienstzeiten,

beträgt 15 Jahre 7 Monate = 187 Monate.

Somit hat der Kläger 44,1 % der möglichen Dienstzeit im Betrieb der Beklagten verbracht, so dass ihm ein Anteil von 44,1 % des erworbenen Anspruchs von 60 %, d.i. 26,46 % von 89.648 DM (45.836,29 EUR) zusteht.

Danach ergibt sich eine dem Kläger zustehende Rente von

jährlich 12.128,28 EUR bzw. monatlich 1.010,69 EUR.

Hierauf sind, wie bereits oben ausgeführt, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie im Rahmen von § 55 BeamtVG zu berücksichtigen sind, sowie die Rente aus der VBL anzurechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 ZPO.

Die Revision ist angesichts der über den Einzelfall hinausgehenden erheblichen Bedeutung der Streitsache zuzulassen.

gez. ...

gez. ...

gez. ...